

1186 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Veselsky und Genossen betreffend Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977) in der geltenden Fassung (145/A)

Die Abgeordneten Dr. Veselsky und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 24. Jänner 1979 den obenannten Initiativantrag, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde, eingebracht. Diesem Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Durch die Änderung soll die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H. in die Lage versetzt werden, Investitionen von neugegründeten Unternehmungen durch Zuschüsse zu fördern. Voraussetzung für die Förderung derartiger Investitionen ist jedoch, daß sie zu einer nachhaltigen Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur führen. Weiters wird der Bundesmini-

ster für Finanzen ermächtigt, der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m. b. H. die für die Durchführung dieser neuen Förderungsaktion erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 30. Jänner 1979 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Dr. Leibefrost sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 145/A enthaltene Gesetzentwurf in der beigebrückten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1979 01 30

Pfeifer
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1979,
mit dem das Bundesgesetz betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungs-garantie-Gesellschaft m. b. H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1977 betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungs-garantie-Gesellschaft m. b. H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977), BGBl. Nr. 296/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 ist ein neuer Abs. 5 einzufügen:

„(5) Zur Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichen Interesse ist die Gesellschaft ermächtigt, nach Maßgabe der ihr vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse oder sonstige Zuschüsse an nach dem 31. Dezember 1978 im Handelsregister eingetragene Unternehmungen mit Sitz im Inland zu gewähren, wenn

1. auf Grund der Vorschau des antragstellenden Unternehmens nach angemessener An-

laufzeit eine nachhaltige Verbesserung der Ertragslage des Unternehmens erwartet werden kann und

2. sich die Finanzierung auf inländische industrielle Produktions- oder Forschungsunternehmungen erstreckt.“

2. Im § 5 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden hinsichtlich § 1 Abs. 5 sinngemäß Anwendung.“

3. Im § 5 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“.

4. Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung „§ 8 (1)“.

5. Im § 8 ist ein neuer Abs. 2 einzufügen:

„(2) Ferner wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, der Gesellschaft für die im § 1 Abs. 5 genannten Zwecke Zuschüsse zu gewähren. Die Höhe der entsprechenden Mittel ist durch Gesetz festzulegen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.